

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionsschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die christlich-nationale Arbeiterschaft im neuen Deutschland.

Noch donnern an allen Fronten die Kanonen. Noch ist keine Aussicht, wann das blutige Weltendrama sein Ende findet. Wir müssen ausharren und alle Kräfte zusammenschließen, um den endgültigen Sieg an unsere Fahnen zu heften. Wir brauchen den Sieg, er ist Vorbedingung für unsere glückliche Zukunft. Ein freies und starkes Deutschland muß es sein, das seinen Platz nicht über, aber gleichberechtigt neben allen übrigen Nationen und Völkern fordert. In friedlichem Wettbewerb will das deutsche Volk der Welt das geben, was es seiner reichen Veranlagung, seinem Willen und Können entsprechend zu leisten vermag. Es wird ein neues Deutschland sein, das aus der gewaltigen Erschütterung hervorgeht. Kulturell und sozial, politisch und wirtschaftlich werden gewaltige neue Anforderungen als Wirkung des Krieges in Erscheinung treten. Die breite Arbeiterschicht wird im Mittelpunkt dieser Erneuerung stehen. Von dieser Überzeugung durchdrungen, sind frühzeitig Grundlagen zu schaffen, von denen aus der Arbeiterstand seine Interessen am wirksamsten wahrnehmen kann. Zu diesem Zweck unterbreitet der Ausschuss des deutschen Arbeiterkongresses einen Programmentwurf als Unterlage der zukünftigen Tätigkeit der christlich-nationalen Arbeiterschaft. Kritisch sollen die Mitglieder dazu Stellung nehmen, einem späteren Kongress soll die endgültige Beschlussfassung darüber vorbehalten bleiben. Möge dieses Dokument ein günstiges Vorzeichen unserer zukünftigen Arbeit sein.

Programm der christlich-nationalen Arbeiterschaft.

Charakter der Bewegung.

Die deutsche christlich-nationale Arbeiterbewegung ist emporgewachsen aus den Bestrebungen, die geschichtliche Aufgabe der deutschen Arbeiterbewegung zu verwirklichen im organischen Anschluß an die Entwicklung der deutschen Volksgemeinschaft. Nur indem die Massen der Arbeiter und Angestellten mit Volk, Staat und Gesellschaft innerlich verwachsen, kann diese geschichtliche Mission der deutschen Arbeiterbewegung erfüllt werden.

In diesem Lichte erfährt die christlich-nationale Arbeiterbewegung ihre Zwecksetzung wirtschaftlicher Sicherstellung, sittlicher Hebung und kultureller Verebelung der Lebensgestaltung der lohnarbeitenden Schichten entsprechend der mannigfaltigen und reichlichen Kräfteentfaltung der Volksgemeinschaft. Das Ziel der Bewegung ist die würdige Vollenbung der begonnenen Einordnung der Arbeiter- und Angestelltenchaft als eines gleichwertigen, gleichberechtigten und vollberechtigten Standes in Staat und Gesellschaft, in Recht und Wirtschaft.

So bilden die in der deutschen christlich-nationalen Arbeiterbewegung vereinigten wirtschaftlichen Berufsorganisationen und Genossenschaften, im Verein mit den vornehmlich der Standesbildung dienenden Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinen, eine Arbeitsgemeinschaft, die sich zu nachstehenden Grundanschauungen und Forderungen bekennt:

1.

Grundanschauungen.

Volksgemeinschaft.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung erkennt die staatliche Gemeinschaft an als unentbehrlichen Organismus mit sittlicher Zweckbestimmung. Dementsprechend bekennt sie sich rückhaltlos zur Kultur- und

Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes mit allen daraus erwachsenden Verpflichtungen und Verantwortungen. Sie lehnt eine staats- und gesellschaftsfeindliche Auffassung von Klasseninteressen und Klassenbewegung ausdrücklich ab. Bestand und Emporblihen des nationalen Ganzen steht die christlich-nationale Arbeiterbewegung unlösbar verknüpft mit der Hebung und Verwertung aller Anlagen und Fähigkeiten auch der untersten Volksschichten zur erfolgreichen Kräfteentfaltung im Dienste des Gesamtwohls. Die notwendige Geltung in der Welt und bahnbreie Arbeitsentfaltung des wachsenden deutschen Volkes erfordern nach ihrer Überzeugung die Erhaltung einer starken Wehrkraft und die Ausgestaltung einer den nationalen Notwendigkeiten und gesunder Bevölkerungspolitik entsprechenden Weltwirtschafts- und Kolonialpolitik.

Monarchie.

Tief verankert in deutscher Geschichtsentwicklung und Sinnesart hält die christlich-nationale Arbeiterbewegung in unverbrüchlicher Treue fest an der unzertrennbaren Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, wie sie rechtlich festgelegt ist in unserer monarchischen Verfassung. In einer starken Monarchie, in einem von deren Vertrauen berufenen Beamtentum, wie in einer in ihren Rechten gesicherten Volksvertretung erkennt sie bewährte Grundlagen staatlicher Ordnung und die vertrauenswürdige Bürgerschaft für eine stetige und geordnete Entwicklung des öffentlichen Lebens.

Privateigentum.

Im Privateigentum erblickt die christlich-nationale Arbeiterbewegung eine in der Natur des aufstrebenden Menschen und in den Bedürfnissen des Gesellschaftslebens unausfüllbar begründete Einrichtung. Im Privatbesitz an Produktionsmitteln, in Privatwirtschaft, freier Unternehmung, aber auch in staatlichen, provinziellen, gemeindlichen, gemischtwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Unternehmungen schätzt sie bewährte Formen des Wirtschaftslebens zum Zwecke rationaler und intensiver Ausnutzung aller Kräfte.

Durch den Mißbrauch wirtschaftlicher Freiheit können die Früchte des kulturellen Fortschritts in einer der öffentlichen Wohlfahrt widerstrebenden Weise verteilt und drückende soziale Abhängigkeitsverhältnisse herbeigeführt werden. Demgegenüber betont die christlich-nationale Arbeiterbewegung mit aller Schärfe die sittliche Verantwortung, die auf dem Eigentum ruht, das nicht Selbstzweck ist und nicht Herrschaft um der Herrschaft willen sein darf. Demgemäß sind dem Erwerb, der Ausdehnung und dem Gebrauch des Eigentums Grenzen gezogen. Ziel praktischer Volkswirtschaft und der Staatsgewalt muß es sein, die gewerbsmäßige Ausbeutung neuzeitlicher Erzeugnisse durch Privatpersonen für ihre wirtschaftlichen Zwecke in Schranken zu halten und sowohl Erwerb wie Gebrauch des Eigentums immer wieder mit den Forderungen des Gemeinwohls in Einklang zu bringen.

Die Erwerbsstände.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung betrachtet die verschiedenartigen Erwerbsstände in der nationalen Volkswirtschaft als Glieder eines zusammengehörigen, in mannigfacher Wechselwirkung stehenden Volksganzen, dessen inneres Gefüge fortwährenden Veränderungen ausgesetzt ist. Zur Wiederherstellung des größten Gleichgewichtsverhältnisses und zu dessen Erhaltung in den Beziehungen zwischen den Erzeugern untereinander, zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugung, zwischen Lebensmittelerzeugern, Handel und Verbrauchern erwächst die gebieterische Aufgabe neuer Abgleichung sich

widerstrebender Interessen unter Berücksichtigung der neuauftretenden Stände und Schichten.

Gewerbepolitik und Berufsorganisation.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung ist sich der Bedeutung einer freien Unternehmerinitiative wie der Bewegungsfreiheit der Arbeiter wohl bewußt und bekräftigt das Bekenntnis zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Arbeiter in der Erhaltung, Hebung und Förderung des Gewerbes.

Sie hält fest an dem Recht gewerkschaftlicher Vereinigung und verteidigt seine ungehemmte Ausübung im Rahmen der von Recht, Gesetz und öffentlicher Wohlfahrt gesteckten Grenzen mit zäher Ausdauer, in der Erkenntnis, daß die heutige Rechts- und Wirtschaftsordnung Kapital und Arbeit getrennt hat und daß sich daraus gegensätzliche Ansprüche bei der Verteilung des Produktionsertrages und der Verwendung der Arbeitskraft ergeben. Die unabhängige gewerkschaftliche Berufsvereinigung ist daher eine absolut notwendige Forderung des freien Arbeitsvertrages und der Kräfteverschiebungen zwischen Unternehmer und Arbeiter im neuzeitlichen Betriebsleben zur Sicherung eines angemessenen Anteils der Arbeiter im Produktionsertrag.

Soziale Politik in Reich, Staat und Gemeinde.

Neben den Mitteln der freien Selbsthilfe durch die Verbindungen der Arbeiter und Angestellten erblickt die christlich-nationale Arbeiterbewegung in einer sozialen Politik von Reich, Staat, Provinz und Gemeinde notwendige Hilfsmittel zur Verminderung und Ausgleichung der dem heutigen Wirtschaftssystem und Arbeitsverhältnis anhaftenden Mängel und Schäden zum Besten der gegen Lohn oder Gehalt arbeitenden Schichten. Verringerung von Arbeitslast und Arbeitsgefahren, Steigerung der Erwerbssicherheit und Einkommenshöhe, Schaffung erhöhter Entwicklungsmöglichkeiten für die im Volke ruhenden Kräfte, zweckmäßiger Ausbau der Fürsorge bei Notständen aller Art sind Zielpunkte.

Anerkennend blickt die christlich-nationale Arbeiter- und Angestelltenchaft auf die bisherigen segensreichen Werke deutscher Sozialpolitik. Sie sind gemäß kaiserlichem Willen, wie er sich ausdrückt in den unvergänglichen Kundgebungen der Novemberbotschaft 1881 und der Februarerlasse 1890, als Gebote des Christentums und der Staatsmoral geschaffen worden. Eine auf dem Vertrauen des auf blütiger Walfahrt treu bewährten Volkes aufbauende und seine mannigfachen Hoffnungen ehrende Weiterführung des bisher Geleisteten bleibt eine unabwiesbare Aufgabe wahrhaft staatserkaltender Politik.

Parteiwesen.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung erstrebt die Verwirklichung ihrer Ziele in selbstbewußtem Einfaß ihrer wohlorganisierten Kraft und im Zusammenwirken mit anderen Ständen und der sozialpolitischen Wirksamkeit von Reich, Einzelstaat und Gemeinde. Hinsichtlich der Verfolgung rein politischer Zielbestrebungen verweist sie ihre Anhänger auf besondere, staatsbürgerlichen Auffassungen entsprungene, die Verfassung anerkennende und die Arbeiterinteressen gleichwertig achtende Parteien. Als soziale Standesbewegung erhebt sie bestimmte politisch- und wirtschaftlich-soziale Einzelforderungen, zu deren wirksamer Geltendmachung in den gesetzgebenden Körperschaften, in Reich, Einzelstaat, Provinz und Gemeinde, wie in den verschiedenen Parteien sie ihre Angehörigen verpflichtet.

Sittliche Lebensziele.

Die öffentliche Wohlfahrt ist keineswegs das Ergebnis einer naturnotwendigen Entwicklung. Sie ist auch

nicht durch äußere Mittel der Gewalt allein zu erzwingen und dauernd hochzuhalten. Dazu bedarf es der innerlichen Stille und Tragkraft durch einen geläuterten sittlichen Willen. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, anerkennt die christlich-nationale Arbeiterbewegung grundsätzlich die Notwendigkeit sittlich erzieherischer Arbeit, wie sie sich die ihr zugehörigen auf konfessionellem Boden aufgebauten allgemeinen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine zur besonderen Aufgabe gestellt haben. In ihrer Gesamtheit erhofft die christlich-nationale Arbeiterbewegung den Hauptstrom in christlichem Geiste wurzelnder Charakterstärke von seiten der berufenen konfessionellen Erziehungsfaktoren und verlangt im Verfolg dieser Auffassung freie Auswirkung der religiösen und kirchlichen Kräfte im deutschen Volksleben.

2.

Forderungen und Aufgaben.

Auf Grund der vorstehend niedergelegten gemeinsamen Grundanschauungen erwachsen für die christlich-nationale Arbeiterbewegung nachstehende Einzelforderungen und Aufgaben, zu deren Erfüllung und Lösung sie Staat und Gesellschaft, wie die ihr angeschlossenen Körperschaften für berufen erklärt:

Gleichberechtigung.

Tatsächliche Anerkennung des Wertes der Arbeiter- und Angestelltenchaft hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung und Verbraucherkraft in der nationalen Volkswirtschaft, in Staat und Gesellschaft sowie hinsichtlich ihrer Mitarbeit an der allgemeinen Volkskultur.

Demgemäß:

1. Beseitigung noch vorhandener Erschwernisse einer vollberechtigten Anteilnahme an der Erledigung der Staatsaufgaben durch Reform der Wahlrechte für Einzelstaat, Gemeinde und Gemeindeverbände und Heranziehung von Angehörigen aus allen Volksschichten zu den Aufgaben der Rechtsprechung und Verwaltung.

2. Weiterbildung des Volksschulwesens im Sinne einer weitgreifenden schulmäßigen Ausbildung der geistigen und arbeitstechnischen Fähigkeiten auch der arbeitenden Bevölkerung. Fortbildungs-, Fach- und Volkshochschulen sind zu diesem Ziel planmäßig auszubauen. Das vielfach einseitig geregelte Berechtigungswesen (Recht auf einjährigen Militärdienst, Zugang zu Beamtenstellungen, Besuch der Universitäten usw.) ist neu zu gestalten; es sind erleichterte Uebergänge zu schaffen von der Volksschule zur höheren Schule für besonders begabte Kinder der sozial schlechter gestellten Bevölkerung, und öffentliche Mittel zu diesem Zwecke bereit zu stellen. Volkshilfsbestrebungen sind aus staatlichen Mitteln zu unterstützen.

3. Anerkennung der gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenverbände als rechtmäßiger wirtschaftlicher und sozialpolitischer Standesvertretungen durch Behörden, Unternehmer und Rechtsprechung, unter Schaffung von Grundlagern für ihr bauernbesonderes Zusammenwirken. Reichs-, Bundesstaats-, Provinzial- und Gemeindebetriebe müssen die Verbände als verhandlungsberechtigte Vertretungen insofern betrachten, als die vorgelegten Behörden verpflichtet werden, die Vertreter der Angestellten- und Arbeiterverbände über Wünsche und Beschwerden zu hören und mit ihnen darüber zu verhandeln. Abschluß von Lohn- und Arbeitsverträgen mit den Verbänden der Arbeiter und Angestellten auch in den nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Betriebsverwaltungen des Reiches und der Bundesstaaten, ferner in den Betrieben der Provinzial- und der Gemeindebehörden. Verständigungen zwischen den in Frage kommenden Ministerien usw. und den Hauptvorständen der Gewerkschaften in Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten, auch in Fragen des Lohnes und der Arbeitsbedingungen. Reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvertragsverhältnisse in gemeinnützigen Staatsbetrieben (Eisenbahnen, Post u. a. m.).

4. Schaffung öffentlich-rechtlicher Vertretungen der Arbeiter und Angestellten mit den Aufgaben von Berufslammern.

5. Schutz der einheimischen Arbeiter vor schädlichen Einwirkungen der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.

6. Reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens in Verbindung mit der Errichtung von Arbeitsnachweisämtern in Reich, Einzelstaat und Bezirken.

7. Ausbau des Koalitionsrechtes in dem Sinne, daß zunächst dessen Ausübung sichergestellt, gesetzliche Einschränkungen beseitigt und Vertragsabnahmen und Reparaturen zur Bekämpfung seines Gebrauchs, sei es unmittelbar oder mittelbar, unter Strafe gestellt werden; daß ferner das zureichende Mittel des wirtschaftlichen Streikkampfes geschützt und seine Anwendung ge-

setztlich geschützt wird. Insbesondere ist das Streikpostenrecht gegenüber Polizeivillkür zu schützen. Der § 153 der Gewerbeordnung ist aufzuheben. Für die Vereinigungen der Staatsbeamten und Staats-, Provinzial- und Gemeindearbeiter in den nicht nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Staats- usw. Betrieben ist durch ein Reichsgesetz ein sicherer Rechtsboden zu schaffen.

8. Förderung des Einigungswesens. Errichtung eines Reichseinigungsamtes.

9. Planmäßige Zusammenfassung des Arbeitsrechtes nach einheitlichen Grundsätzen in einem Arbeitsrechtbuch, gültig für das Deutsche Reich, enthaltend Bestimmungen für alle Dienstverhältnisse und für alle Personen, die als Leistung ihre Persönlichkeit einsetzen und abhängig sind. Darin muß den besonderen Verhältnissen der Arbeitergruppen (Gesinde, Landarbeiter, Bergarbeiter, gewerbliche Arbeiter, Angestellte) durch eigene Gesetzesbestimmungen Rechnung getragen werden, unter Ausbau und Verbesserung der bestehenden Rechtslage. Das Arbeitsrecht der dem Handelsgesetzbuch unterstellten Handlungsgehilfen ist dort weiter zusammenzufassen und auszubauen. — Ausbau der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. — Ein ausreichender gesetzlicher Schutz der Arbeiter und Angestellten, welche öffentliche Ämter bekleiden (Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer, Vertreter in den Versicherungsämtern und Schiedsgerichten, Krankenkassenvorstände, Stadtverordnete, Schöffen und Geschworene, Arbeiter- und Angestelltenausschussmitglieder, Sicherheitsmänner und Knappschaftsälteste usw.) vor willkürlicher Behinderung in der gewissenhaften Ausübung ihrer Amtspflichten ist vorzusehen.

Arbeiterschutz.

Die Schutzgesetzgebung folgt mit gebieterischer Notwendigkeit aus Gewerbefreiheit und der rechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrages. Demgemäß sind die gesetzlich festgelegten Bestimmungen zum Schutze von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit mit den durch die Entwicklung aufgezeigten Bedürfnissen ständig in Einklang zu halten, das Erreichte zu sichern und entsprechend den neueren Erfahrungen auszubauen. Für die nicht der Gewerbeordnung unterstehenden Berufe sind besondere Vorschriften zu erlassen.

1. Die Bestimmungen des Arbeiterschutzes sind auf alle Staats- und Gemeindebetriebe, auf Land- und Forstwirtschaft, sowie auf die Handlungsgehilfen und die Gehilfen bei Rechtsanwälten und Notaren auszudehnen. Die für die Staatsbetriebe bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen sind, da Staatsbetriebe Musterbetriebe sein sollen, fortzubilden. Die bessere Durchführung des Arbeiterschutzes ist zu gewährleisten durch den Ausbau der Gewerbeaufsicht und die Schaffung einer Handelsaufsicht, unter Heranziehung von Handlungsgehilfen, Arbeitern und Arbeiterinnen als Hilfsbeamten, sowie unter Berufung von Ärzten in die Aufsichtsbehörden.

2. Die für die besonders geschützten Personen geltenden Bestimmungen sind auf männliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre, auf Arbeiterinnen und weibliche Angestellte ohne Begrenzung des Lebensalters auszudehnen. Für die weiblichen Erwerbstätigen muß grundsätzlich die weitestgehende Durchführung hauswirtschaftlicher Erleichterung und Vorbereitung auf den Mutterberuf Platz greifen. Das Verbot der Verwendung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen für bestimmte Erwerbszweige ist mehr als bisher anzuwenden.

3. Die ständige gewerbmäßige Beschäftigung verheirateter Frauen ist in Rücksicht auf die naturgemäßen Berufspflichten der Hausfrau und Mutter möglichst zu beseitigen. Soweit das nicht angängig ist, muß den Arbeiterinnen für gleiche Leistung gleicher Lohn gewährt werden. Die Beschäftigung ist im übrigen den Berufspflichten der Hausfrau und Mutter anzupassen.

4. Verlängerung der Sonntagsruhe und weitere Ausdehnung des Sonntagschutzes auf Handel, Verkehrsgewerbe, Krankenpflegerberuf usw., Verminderung und schärfere Umgrenzung der Ausnahmen.

5. Einführung eines Höchstarbeitstages für alle erwachsenen Arbeiter in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten und öffentlich-rechtlichen Betrieben unter entsprechender Herabsetzung bezw. Einteilung der Arbeitszeit für die Beschäftigung unter Tage und für solche Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind; wo angängig früherer Schluß am Sonntabend.

6. Schutz der Rechte der Arbeiter und Angestellten und ihrer Beteiligung bei der Verwaltung von Wohlfahrtsvereinigungen. Sicherung ortsbüchlicher Ausbildungsstellen für Arbeitnehmer, welche in Wohnungen ihres Arbeitgebers wohnen.

7. Mit besonderem Nachdruck wird Durchführung und Ausbau des Hausarbeitsgesetzes ge-

fordert. Den Fachauschüssen ist die Befugnis zur Festsetzung von Mindestlöhnen zu verleihen.

Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Die Arbeiter- und Angestelltenversicherung gilt als ein notwendiges Mittel zur Förderung der Volksgesundheit und zur Erhaltung der Volkskraft, zur Sicherung des Lebensunterhalts in Zeiten der Verdienstlosigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit. Von dieser Auffassung aus erscheint eine organische Weiterentwicklung der Arbeiter- und Angestelltenversicherung und deren Anpassung an Wirtschaftsleben und Kulturhöhe, insbesondere durch Erhöhung der Versicherungsleistungen, notwendig. Als nächstliegende Ziele sind erkannt:

1. Bei der Krankenversicherung: a) obligatorische Familienversicherung; b) Ausbau der Wochenhilfe; c) Bereitstellung von Mitteln des Staates zur Durchführung genannter Aufgaben. Ferner: Wahl der Arbeitervertreter in Ausschuss und Vorstand der Landkrankenkassen durch die Versicherten.

2. Bei der Unfallversicherung: Beteiligung von Vertretern der Versicherung bei der Rentensfeststellung durch Erbeseid. Ausdehnung der Unfallversicherung auf weitere Berufe und Einbeziehung der Berufskranken.

3. Bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung: Angemessene Verbesserung der Leistungen, besonders an die Hinterbliebenen. Stärkere Beteiligung des Laikenelements an der Verwaltung der Landesversicherungsanstalten.

Reichsgesetzliche Regelung des Knappschaftswesens und Verschmelzung der bestehenden Vereine zu einem Reichsknappschaftsverein mit verschiedenen Beitragsklassen und besonderen Versicherungsanstalten für die verschiedenen großen Bergreviere nach Art der Invalidenversicherung.

Beim Verfahren ist auf eine größere Sicherung der Rechtsansprüche der Versicherten hinzuwirken.

4. Bei der Angestelltenversicherung: Verbesserung der Leistungen, in erster Linie der Hinterbliebenenrente.

5. Schaffung einer umfassenden gesetzlichen Arbeitslosenfürsorge

Lebensmittelversorgung

Die Versorgung mit Lebensmitteln und Gegenständen des Massenverbrauchs zu erschwinglichen Preisen für die minderbemittelte Bevölkerung ist mit allen Kräften zu fördern. Hier müssen sich staatliche und gemeindliche sowie genossenschaftliche und sonstige Maßnahmen der Selbsthilfe der Beteiligten ergänzen.

1. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung erwartet eine günstige Wirkung von der Ausgestaltung eines zielbewussten Systems innerer Agrarpolitik. Diese hat, in Ergänzung der auf Volksschutz gerichteten Bestrebungen, stärker in den Vordergrund zu treten. Als Ziel der inneren Agrarpolitik betrachtet sie die Befähigung der mittleren und kleineren Landwirte sowie der Landarbeiter zur Kenntnis und zur Ausübung des neuzeitlichen technischen Bodenbaues und der Viehzucht. Das landwirtschaftliche Schulwesen ist zu einem engmaschigen Netz von Bildungs- und Schulungseinrichtungen auszugestalten und über das flache Land zu verteilen. Desgleichen sind Untersuchungs-, Versuchs-, Zuchtanstalten und Einrichtungen der Betriebsberatung in allen landwirtschaftlichen Bezirken zu diesem Zwecke zu errichten; ebenso Genossenschaften zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes. Der scharf ansteigenden, jeweils nur dem augenblicklichen Besitzer in einer Vermögensvermehrung zugute kommenden Bodenpreisentwicklung ist als einer Gefahr für die wirksame Steigerung der Erzeugung entgegenzuwirken. Durch eine ausgebreitete innere Kolonisation ist die Kraft des deutschen Bauerntums wirksam zu verstärken und zu verbreiten.

2. Die notwendige Ergänzung durch auswärtige Zufuhren darf nicht unnötigerweise erschwert werden. Gesundheitliche und tierärztliche Maßnahmen dürfen nicht zu Absperrungszwecken mißbraucht werden. Die handelspolitischen Beziehungen zu den Nachbarländern mit Ueberschuß an Lebensmitteln sind dahingehend zu fördern, daß Deutschland die ihm von außen notwendigen Lebensmittelfzufuhren aus ihnen, in erster Linie aus den verbündeten Reichen beziehen kann.

3. Bei der Ausgestaltung der deutschen handelspolitischen muß der Bedeutung der Konsumkraft der deutschen Inlandsbevölkerung Rechnung getragen werden.

4. Der Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen bedarf der Mühehaltung und weitgehender Beaufsichtigung mit dem Ziele einer Vermeidung von ungesunden Preisspannungen und zur Schutze der Verbraucher vor Ueberschuldung. Die Ver-

gesetzgebung ist in einer dem gesunden Volksempfinden Rechnung tragenden Weise aufzubauen. Die Selbsthilfe in der Lebensmittelbeschaffung ist zu fördern, sowohl die Selbsterzeugung in eigenen Nutzgärten, wie die preiswerte Beschaffung und Verteilung durch Konsumvereine.

Die Errichtung von Lebensmittelämtern in Reich, Einzelstaaten und in den großen Verbrauchsgemeinden zum Zwecke der Regelung des Zufuhrverkehrs, der Anbahnung langfristiger Lieferungsverträge zwischen den Vertriebsorganisationen in den Städten und den Erzeugungsverbänden auf dem Lande zur Ueberwachung der Preisbildung und Warenbeschaffenheit ist unerlässlich. Die errichteten Preisprüfungsstellen sind als dauernde Einrichtungen mit öffentlichem Charakter beizubehalten und auszubauen.

Die Frachtfähigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel sind in der Richtung einer zweckmäßigen Lebensmittelversorgung umzuformen.

5. Gegenüber den Monopolbestrebungen in Erzeugung und Handel ist ein Reichskartellgesetz und ein Reichskartellamt dringendes Erfordernis.

Wohnungsreform.

Die tatkräftige Inangriffnahme einer durchgreifenden Wohnungs- und Siedlungsreform ist, in Rücksicht auf die Grundbedingungen der Zukunftsentwicklung unseres Vaterlandes, aus gesundheitlichen und sittlich-familiären Gründen unabwendbar. Die Ansiedlung möglichst vieler Volksgenossen in ländlichen und halbländlichen Kleinwohnungen (Wohnheim mit Garten) erscheint als ein unter allen Umständen erstrebenswertes Ziel. Inwieweit solche Siedlungsgelegenheit nicht für alle Familien möglich oder aus Gründen der Freizügigkeit nicht erwünscht ist, muß mit allen Mitteln auf eine Beseitigung der städtischen Wohnungsverhältnisse hingewirkt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele ist erforderlich:

1. Beschaffung preiswerten Bodens: Eine soziale Bodenpolitik des Reiches, des Staates und namentlich der Gemeinden, Bereitstellung des in öffentlicher Hand befindlichen Bodens nach ausschließlich wohnungs- und siedlungs-politischen Gesichtspunkten, Ausbau des Enteignungsrechts und des Erbbaurechts; Beseitigung gemeinschaftlicher Bodenpekulation, Erweiterung des Bodenangebots durch genügende Ausschließung, Beseitigung der öffentlich-rechtlichen Ansiedlungserschwerungen, bessere Verteilung der Volksschulden, mögliche Minderung der Anliegerbeiträge (Straßenbaukosten usw.), Regelung des gemeindlichen Bauverbots, Zusammenlegungen, Ausbau des Verkehrsnetzes.

2. Beschaffung ausreichenden und billigen Baugeldes: Gesetzliche Verpflichtung aller öffentlichen oder öffentlich beaufsichtigten Spargeld-Sammelstellen und Versicherungsanstalten und -Unternehmungen, namentlich der sozialen Versicherungsträger, zur Anlage eines Teiles der aus Arbeiter- und Mittelstandskreisen stammenden Gelder in Hypotheken auf Kleinwohnungshäuser. Förderung der Spartätigkeit, Ausdehnung bzw. Ruhbarmachung der Wohnungsfürsorgegelder von Reich und Staat, sowie des Reichsbürgerschaftsfonds zu Gunsten der gesamten gemeinnützigen Bautätigkeit. Förderung der Tilgungshypothek, Einführung zuverlässiger amtlicher Schätzungseinrichtungen und in Verbindung damit Heranführung der mündelstärkeren Beleihungsgrenze. Einführung öffentlich-rechtlicher Pfandbriefanstalten, Ausbau des Rentenbankkredits, bessere Organisierung des nachstelligen Kredits (zweite Hypotheken), Ermöglichung der Hypothekentilgung durch Lebensversicherung, Fortsetzung und Ausbau der gemeindlichen Kredithilfe.

3. Verbilligung des Bauens: Möglichste Begünstigung des Kleinbauens in Bauordnungen und Bebauungsplänen, Abstufung der Anforderungen an die Bauten in konstruktiver und anderer Beziehung nach Gebäudegattung und Hausgröße, Trennung von Wohn- und Verkehrsstraßen.

4. Steuer- und Abgabenerleichterungen, sofern feststeht, daß sie wirklich der wohnenden Bevölkerung zugute kommen und nicht etwa lediglich eine Erhöhung der Boden- und Hausrente im Geolge haben.

5. In gesundheitlicher Beziehung: Gesetzliche Einführung der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege, Verbot der Kellerwohnungen, Bekämpfung der licht- und luftlosen Seitenflügel und Hintergebäude, Sicherung der Querlüftung in den großen Mietshäusern, möglichste Förderung der Wohnungsergänzungen (Freisflächen, Kinderspielfläche, Schrebergärten, Kinderhorte, Badeanstalten usw.), Verbesserung gesundheitsschädlicher Wohnungen, gegebenenfalls Sanierung ganzer Ortsteile, nötigenfalls mit Hilfe öffentlicher Mittel.

6. Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien: Gewährung von Mietsbeihilfen für kinder-

Zur Beachtung! Sonntag, den 15. Oktbr., ist der 33. Wochenbeitrag fällig. Jeder ernste Gewerkschaftler zahlt seine Beiträge pünktlich.

reiche Familien, Verbot der Aufnahme von Kinderklauseln in Mietverträge.

7. In organisatorischer Beziehung: Planmäßiges Zusammenwirken von Reich, Staat und Gemeinden in der Gesetzgebung und Verwaltung. Regelung der Zuständigkeiten. Schaffung von Orts-, Bezirks- und Landeswohnungs- bzw. Siedlungsämtern mit einem Reichswohnungsamt bzw. Reichs-siedlungsamt an der Spitze. Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung von Wohnungsnachweisen und zur Veranstaltung regelmäßiger Wohnungszählungen nach Größenklassen und unter besonderer Berücksichtigung der leerstehenden Wohnungen. Reich, Staat und Gemeinden haben jede Art der gemeinnützigen Bautätigkeit und Wohnungsbereitstellung, bei der die vollnützliche Verwendung der öffentlichen Hilfe gewährleistet ist, tatkräftig zu unterstützen.

Eine tatkräftige Förderung der Selbsthilfevereinigungen, namentlich der örtlichen Bau- und Wohnungsgenossenschaften, ist dringendes Erfordernis.

Steuerpolitik.

Bei der Ausbringung des Steuerbedarfs und der Verteilung der Steuerlast ist der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit weiter zu sitzen und schärfer auszuprägen als bisher. Die minderbemittelten Klassen der Bevölkerung sind entsprechend zu schonen, die besitzenden Schichten schärfer heranzuziehen, sowohl bei den direkten als bei den indirekten Steuern. Das Prinzip der Progression der Steuerlast ist in besonderer Anwendung auf Einkommen, Großvermögen und Großgewinn weiter auszugestalten.

Als Ziele zeitgemäßer Steuerreform anerkennt die christlich-nationale Arbeiterbewegung im einzelnen:

1. Vermeidung einer weiteren steuerlichen Belastung unentbehrlicher Volksnahrungsmittel und Bedarfsgegenstände.

2. Weitere Rücksichtnahme auf das Familieneinkommen bei größerer Kinderzahl und bei sonstigen, den Familienunterhalt erschwerenden Verhältnissen; schärfere Erfassung der Alleinstehenden und Kinderlosen von einer bestimmten Einkommensgrenze ab.

3. Möglichste Beseitigung der außerordentlichen Unterschiede und der großen Pflitterung im gesamten deutschen Steuerwesen durch eine planmäßige Gestaltung der Steuern in Reich, Einzelstaaten und Gemeinden. Die heute bestehenden gewaltigen Unterschiede in den Steuerzuschlägen der einzelnen Gemeinden können vermieden werden, indem eine möglichst gleichmäßige Erfassung aller Steuerpflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt. Damit im Zusammenhang steht eine Neuordnung der Verteilung der öffentlichen Lasten, insbesondere der Schul- und Armenlasten, zwischen Einzelgemeinden, Gemeindeverbänden und den Einzelstaaten. Bei den Hauptsteuern der Einzelstaaten ist unerlässlich die Schaffung besserer Veranlagungsmethoden, die Milderung des Abzugswesens und die nachdrückliche Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

4. Für das Reich sind dauernde sichere Einnahmequellen zu schaffen, um der ständigen Wiederkehr von Finanzreformen entgegenzuwirken. Bei der Beschaffung des Steuerbedarfs des Reiches muß auch der Besitz in viel weitergehender Weise als bisher mit herangezogen werden, wobei die finanzielle Selbstständigkeit und der nötige Entwicklungsspielraum für die Einzelstaaten zu wahren ist. Die Besteuerung der entbehrlichen Genussmittel ist so zu gestalten, daß ihre Erträge der Reichskasse und nicht zum großen Teil den Erzeugern und den am Handel Beteiligten zufließen. Dabei ist in weitgehendem Maße auf den Schutz der Arbeiter- und Angestellten der betreffenden Gewerbe hinzuwirken. Die Zugabesteuerung ist in großzügiger Weise auszugestalten. Geeignete Reichsmonopole sind einzuführen unter Sicherstellung der wirtschaftlichen Lage und der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte der betreffenden Arbeiter- und Angestelltengruppen.

5. Beseitigung von Ausnahmebesteuerung der Verbrauchergenossenschaften.

Allgemeine Fürsorge.

Alle Maßnahmen der Fürsorgetätigkeit in Reich, Einzelstaaten, Provinz, Kreis, Gemeinden, für Jugendliche wie für Erwachsene, — Sänglingspflege, Kinderbewahranstalten, Kinderhorte und Kinderheime, Schulpeinung und Ferienkolonien, Über-

flusse-, Krüppel- und Hinterfürsorge, hauswirtschaftliche Schulungseinrichtungen, Pflege des Sparwesens, hehrliche Wohnungspflege — müssen einmünden in das große Ziel der Wiederherstellung und Wiederbelebung, der Erhaltung und Kräftigung des Familienlebens, wie auch die private Vereinstätigkeit und Charitative Fürsorgearbeit dieses Ziel unverrückbar im Auge behalten muß.

3.

Die Aufgabenverteilung innerhalb der christlich-nationalen Gesamtbewegung.

Allgemeines.

Berufswirtschaftliche Vertretung sowie gemeinschaftliches Streben nach sozialem und geistig-sittlichem Aufstieg sind Zielpunkte der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. In die Lösung der damit gegebenen Doppelaufgabe teilen sich die ihr zugehörigen interkonfessionellen Gewerkschaften und Genossenschaften einerseits, die konfessionellen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine andererseits.

Berufsorganisation.

Da ohne die Wirksamkeit und Vereinigung der Gewerkschaften eine dauernde wirtschaftliche und soziale Hebung der gegen Lohn oder Gehalt arbeitenden Schichten und eine standesgemäße Einfügung in den wirtschaftlichen, staatlichen und kulturellen Organismus des Volksganzen nicht möglich ist, erweist sich die dauernde Zugehörigkeit zum Berufsverband als unentbehrlich für jeden Arbeiter und Angestellten. Auch Mitwirkung an der Hebung und Förderung des Gewerbes, durch Erhöhung, Regelung und Sicherung des Lohnes, durch Schaffung gesunder Arbeits- und Betriebsverhältnisse, durch Regelung der Arbeitszeit, durch Förderung der beruflichen Bildung und durch den Ausbau von Unterstützungseinrichtungen verleiht die Berufsvereinerung dem gesamten Dasein materiell eine feste Grundlage.

Genossenschaften.

Die genossenschaftliche Veranlagung verstärkt diese unentbehrliche Wirtschaftsgrundlage durch eine wohlfeile Versorgung von Bedarfsgegenständen (Lebensmittel, Wohnungen usw.) im Sinne einer Erhöhung der Kaufkraft des Einkommens.

Konfessionelle Arbeitervereine.

Damit sind wirksamste Voraussetzungen gegeben, die eine Einleitung breiter Schichten zu höherer Lebensführung aussichtsvoll machen. Die Angehörigen der Bewegung zum Verfolg solcher Ideale anzuregen und zu befähigen und mit den Kräften der Gemeinschaft selbst deren Verwirklichung anzustreben, ist Sache der konfessionellen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine. Ihr besonderes Aufgabengebiet ist es, die Kräfte des Geistes, des Willens, des Gemütes zu pflegen, zu einer veredelten Lebenshaltung, einem vertieften Familienleben und zur innerlichen Aneignung der höheren Güter der Religion anzuleiten. Indem sie diese sittlich-erzieherische Tätigkeit auch in der Richtung einer staatsbürgerlichen Schulungs- und Gesinnungspflege ausweiten, Verständnis für soziale Einzelfragen verbreiten, anregend und fördernd an deren Lösung arbeiten und Spar- und Unterstützungseinrichtungen unterhalten, indem sie durch ihre ganze Tätigkeit darauf hinwirken, die entwurzelten Arbeiterexistenzen wieder bodenständig werden zu lassen, stellen sie eine ebenso unjährende wie wertvolle Ergänzung der gewerkschaftlichen Zielsetzung dar.

Kongress und Ausschuß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung.

Der Kongress und der Ausschuß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung vertreten die Gesamtbewegung nach außen. Sie beraten und beschließen über das gemeinsame Vorgehen in den vorbezeichneten Arbeitsgebieten und Forderungen und geben sich ihre besondere Geschäftsordnung. Die Beschlüsse dieser Instanzen sind für alle Angehörigen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung maßgebend.

Ueber Zusammenfassung des Ausschusses und über dessen Geschäftsordnung beschließt der Deutsche Arbeiterkongress. Der jeweilige Generalsekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ist gleichzeitig Geschäftsführer des Ausschusses der christlich-nationalen Arbeiterbewegung.

Politische Arbeitnehmer-Ausschüsse.

Zum Zwecke wirksamer Geltendmachung der Arbeiterforderungen und der planmäßigen Einflussnahme auf die politische Tätigkeit der Parteien wird den Angehörigen der christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung anheimgegeben, innerhalb der verschiedenen Parteien, zu denen sie sich bekennen, politische Arbeitnehmerauschüsse zu bilden, und

zwar für Reich, Einzelstaaten und Bezirke. Diese sollen mit den Parteiführern und Fraktionen enge Fühlung halten, ihnen jeweils ihre Wünsche unterbreiten und innerhalb der Partei Freunde dafür werden.

Schluss.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung erwartet von allen Angehörigen der ihr angeschlossenen Körperschaften, daß sie mit unermüdblichem Eifer, in Besonnenheit und Klugheit, wo es die Umstände erfordern, aber auch mit voller Entschiedenheit für ihre gerechte Sache eintreten und den Forderungen der Bewegung zur Durchführung verhelfen. Von allen Angehörigen, die zu Vertretern in Einrichtungen des beruflichen, gewerblichen oder des öffentlichen Lebens bestimmt werden, erwarten sie: tiefes Verantwortlichkeitsgefühl, lebendigen Willen zur Mitarbeit, treue Pflichterfüllung und opferfreudige Hingabe an das Wohl der Gesamtheit.

Aus dem Reichstage.

Wie bei früheren Tagungen während der Kriegszeit, sind die wichtigsten Arbeiten dem Hauptausschuß zur Vorberatung überwiesen worden. Hier können die jetzt schwebenden heiklen Fragen aller Art in aller Vertraulichkeit erörtert werden. Nebenbei finden öffentliche Volkerversammlungen statt, die erste dieser Art in der Herbstsession 1916 am 28. September. So überfüllte Bundesratstribünen hat der Reichstag wohl noch nie gesehen, wie an diesem Tage. Die Vertreter der Presse waren in doppelter Zahl erschienen; die Diplomatenlogen wie die Zuhörertribünen hatten keinen freien Platz mehr und auch die Kaiserloge wies zahlreiche Zuhörer auf. Die Erschienenen kamen auf ihre Rechnung; Reichskanzler Bethmann Hollweg hielt wieder eine seiner ernstesten, zu Herzen gehenden, vertrauensweckenden Reden. Er fand vielen Beifall. Da der Kanzler auch das volle Vertrauen des Kaisers und der Bundesfürsten genießt, sitzt er fest im Sattel. Die wüsten, von norddeutschen hochstehenden Kreisen ausgegangenen Treibereien haben ihm nichts anhaben können.

Wie erwartet, ging der Kanzler auf die gegen ihn erhobenen Verdächtigungen ein. Mit erhobener Stimme, gegen die Rechte sich wendend, betonte er: Ein Staatsmann der sich scheute, gegen unseren ärgsten Feind England jedes taugliche, den Krieg wirksam abkürzende Mittel zu gebrauchen, verdiente gehängt zu werden. Damit hat er die ihm und anderen hohen Stellen gemachten Vorwürfe mit kräftigem Ruck abgeschüttelt. Nicht ohne Grund hat der Reichskanzler in einer folgenden Sitzung des Hauptausschusses seiner Bertwunderung und seinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß trotz der im März dem Reichstag gegebenen offenen Aufklärungen so volksverwirrende Legenden verbreitet werden konnten. In so ernster Zeit sollten doch Fragen militärtechnischer Art, der Kriegsziele und der Politik sachlich behandelt werden. Weil das von gewissen Seiten nicht geschehen ist, mußte der Schluss gezogen werden, daß hinter der gegen den Kanzler eingeleiteten Agitation ganz andere Absichten stecken. In ihrer letzten Sonntagsnummer kommt auch die „Angsburg. Postztg.“, wie früher schon andere mehr linksstehende Blätter, zu diesem Schluss. Sie schreibt: „Wenn der Widerstand gegen die Reichskanzlerpolitik auch heute noch vor allem von konservativer und rechtsliberaler Seite herkommt, so läßt sich der Eindruck nicht vermeiden, daß er nicht ausschließlich aus nationalen Gedanken erfolgt, sondern mehr durch innerpolitische, der Angst vor der kommenden „Neuorientierung“ entstammende Gründe bedingt ist.“

Die bisherigen Verhandlungen haben ergeben, daß Friedensaussichten leider immer noch nicht vorhanden sind. Der Reichskanzler mußte feststellen, daß unsere Feinde nichts vom Frieden wissen und auf ihre Eroberungspläne nicht verzichten wollen. Bezeichnend ist, daß der aus der Sozialdemokratie Frankreich hervorgegangene Minister Briand einer der schärfsten Gegner des Friedens ist. Angesichts dessen kürzlich gehaltenen Rede mußte der Reichskanzler es ablehnen, neue Friedensangebote zu machen. Er erklärte sich aber bereit, internationale Abmachungen zum Schutze der Nationen zu einem dauerhaften Frieden einzugehen.

In Bezug auf die innere Politik äußerte sich der Reichskanzler zurückhaltend. Er stellte jedoch den Grundsatz auf: Freie Bahn jedem Tüchtigen. Vorrechte der Geburt und des Geldes würden dadurch eingeschränkt, eine Zeit, die durchzugehen von den weitesten Volksteilen erwartet wird. Auch die Ernährungsfragen werden berührt; sie werden eine noch eingehendere Behandlung finden.

In Hauptausschuß, dessen Verhandlungen zur Zeit streng vertraulich sind, werden gegenwärtig Fragen

der äußeren Politik, unsere Beziehungen zu den neutralen Staaten, Fragen des U-Bootkrieges und der Volkswirtschaft verhandelt. Von den Liberalen und der Fortschrittspartei ist der Antrag gestellt, einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten einzusetzen. Vom Zentrum wird gewünscht, daß dieser Ausschuß der Hauptausschuß des Reichstags sein soll.

Vorlagen der verbündeten Regierungen liegen dem Reichstag bis jetzt fünf vor. Ein Gesekentwurf bringt eine Verlängerung der Sitzungsdauer des Reichstags über die Zeit von fünf Jahren hinaus. Man will die Reichstagswahl nicht eher abhalten, als bis unsere Feldgrauen wieder zu Hause sind. Auch die Wahlzeit des Elsaß-lothringischen Landtags soll um ein Jahr verlängert werden. Ein weiterer Gesekentwurf bringt eine Aenderung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung der Rechtsanwälte. Es wird diesen gestattet, die erhöhten Fernsprech- und Postgebühren den Rechtsuchenden anzurechnen. Weiter wird der Nationalstiftung für Hinterbliebene der im Kriege Gefallenen das Recht auf alleinige Führung dieses Namens und ein gesetzlicher Schutz gegen Konkurrenzunternehmen gegeben. Außerdem ist dem Reichstag eine umfangreiche Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen während der letzten sechs Monate vorgelegt worden. Unsere durch England bedrohte Nahrungsmittelversorgung ist dabei eingehend gewürdigt. Die Auszehrung wird zwar dem Feinde nicht gelingen; es ist jedoch dringend nötig, daß alle Volkskreise vertrauensvoll mit den Behörden zusammenarbeiten, die Erzeuger und Händler den Verbrauchern entgegenkommen, die Verbraucher aber, namentlich jene die den gutbemittelten Ständen angehören, sich mit dem Notwendigen bescheiden. In der Denkschrift wird auch angeführt, daß Maßnahmen zur schärferen Bekämpfung des Kriegswuchers und gegen den Aktienhandel getroffen seien. Allzuviel ist davon von den Verbrauchern bis jetzt nicht verspürt worden. S. P.

Ueber die Leistungen der deutschen Industrie im Kriege

schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“: „Als bei Kriegsbeginn die deutsche Industrie ihre gesamten Leistungen auf die Bedürfnisse des Krieges einstellte, überwand sie mit bewundernswürdiger Energie die Hemmnisse, die der Umschwung der Dinge mit sich brachte. Unvorbereitet traf sie der Krieg und dennoch vollzog sich die Einstellung ihres Riesenräderwerkes auf die Kriegsbedürfnisse mit erstaunlicher Präzision. Die Folge dieser schnellen und gebiengen Organisationsarbeit war der große industrielle Vorsprung, den einzuholen unsere Gegner noch heute sich vergeblich bemühen. Dieser Vorsprung erscheint um so bemerkenswerter, wenn man die Schwierigkeiten unserer Rohstoffversorgung berücksichtigt im Gegensatz zu unseren Gegnern, denen über die ihnen offenen Meere alles in reichstem Maße zufließt. Mit der Ausdehnung der Kriegsschauplätze und der Steigerung der Kampfhandlungen stiegen fortgesetzt auch die Anforderungen an unsere Industrie. Sie wuchsen in besonderem Maße weiter durch das Hinzutreten neuer Feinde. Auch der Laie mag eine dunkle Vorstellung haben von dem Erfordernissen unserer Millionenheere an Waffen, Munition, Ausrüstung, Bekleidung, Sanitätsmaterial usw. Eine volle Würdigung der gewaltigen industriellen Leistung an der Hand von Zahlen muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.“

In den Verlustziffern haben unsere Feinde heute vielleicht noch die beste Statistik für die Leistungen unserer Rüstungsindustrie. Um so höher muß diese Leistung eingeschätzt werden, wenn man berücksichtigt, daß unsere Industrie nicht nur den unübersehbaren Bedarf der eigenen Heere zu decken hat, sondern auch daß auf ihre starken Schultern auch unsere tapferen Verbündeten Bulgarien und die Türkei zum größten Teil angewiesen sind. Unser größter Verbündeter, Oesterreich-Ungarn, hat zwar selbst eine glänzende Waffenindustrie — man braucht nur den Namen Suda neben Krupp zu nennen — aber in einzelnen Zweigen hat die deutsche Industrie auch ihrer österreichischen Schwester kameradschaftlich zur Seite stehen müssen. Natürlich treten die Lieferungen an unsere Verbündeten gegenüber dem deutschen Heeresbedarf zurück.

Was Deutschland und seiner Verbündeten Wehrkraft in fortgesetzt steigendem Maße erforderte, dem ist unsere Industrie restlos gerecht geworden. Und nicht nur das. Sie hat es verstanden, unser Kriegsmaterial andauernd zu vervollkommen und Neuheiten an Kampfmitteln hervorzubringen, die uns auch fernerhin eine Ueberlegenheit über unsere Feinde sichern. Auf immer härtere Proben wird ihre Leistungsfähigkeit gestellt werden. Noch ist nicht abzusehen, wann der Höhepunkt industrieller Leistung erreicht sein wird. Doch was auch kommen mag, wir haben die beruhigende Gewißheit, daß Deutschlands Industrie allen gewachsen ist.

Vor kurzem hatten die Militärattachés der neutralen Staaten Gelegenheit, in unseren Industriezentren die Riesenwerkstätten zu besichtigen, in denen die deutschen Waffen geschmiedet werden. Es ist gut, daß auch der rumänische Militärattaché an dieser Besichtigung teilnahm, bis ihn der Zerbruch seiner Regierung aus dem Kreise der neutralen Offiziere rief. Mag er nun dem neuen Gegner Deutschlands ein Bild geben von der Schaffenskraft

der deutschen Kriegsindustrie. Wenn es nötig wäre, das deutsche Volk über die Leistungen seiner Industrie aufzuklären, man brauchte ihm nur die neidvollen Neußerungen unserer Gegner vorzuhalten!

Unser kampfhafter Bemühen sich unsere Feinde, neue Völker in ihren Kreis hineinzuziehen in der trügerischen Hoffnung, durch die Ueberzahl die deutsche Kraft zum Erliegen zu bringen. Sie haben in ihre Rechnung nicht die Tapferkeit der gut geführten deutschen Heere eingestellt, ebenso wenig aber auch die elastische Kraft des deutschen Volkes und der deutschen Industrie, jener Kraft, die an jedem neuen Gegner wächst! Kein guter Deutscher zweifelt heute an einem für uns siegreichen Ende des Weltkrieges. Dieser Endsteg wird neben unseren tapferen Heeren ihrer treuen Helfer in der Industrie zu danken sein. Auch sie ist mobil wie unsere Heere und auch sie wird nicht eher ihr Kriegskleid ablegen, als bis Deutschlands Sieg gesichert ist.

Inmitten mancher Gegenstände, die in einem großen postlichen Gemeinwesen nie ausbleiben, wird es für die deutsche Industrie ein Ansporn sein, zu wissen, daß nicht nur die Heeresverwaltung, deren eigenstes Werkzeug sie ist und die ihr stets Anerkennung zollt, sondern daß auch besonders die Oberste Heeresleitung ihre Leistungen voll auf zu würdigen weiß. Die Schnelligkeit, die Sicherheit und die gute Qualität ihrer Arbeit macht der Heeresleitung den Arm frei für die Verwirklichung weit ausschauender Pläne. Sie schätzt sie als eine Kraftquelle ihrer Erfolge.

Was von deutscher Industrie in diesem Kriege geleistet worden ist, wird nicht vergessen werden. Wer irgend in ihr tätig ist, sei es als Kaufmann, Ingenieur oder Arbeiter, sei es im Hochofen, im Schacht, in der Werk, sei es in der Gießerei oder Werkstatt, ihnen allen gebührt der Dank des Vaterlandes.“

Gerichtliches

sk. Darf eine Ortskrankenkasse der Landesversicherungsanstalt Mitteilungen über Krankheiten eines Versicherten machen? Diese Frage hat das Reichsversicherungsamt in seinem Bescheid vom 8. März 1916 mit dem Vorbehalt bejaht, daß es sich nicht um ein „unbefugtes“ Offenbaren im Sinne des § 141 der Reichsversicherungsordnung handelt. Des näheren führt das Reichsversicherungsamt aus: Von einem unbefugten Offenbaren kann hiernach keinesfalls die Rede sein, wenn der Versicherte der Mitteilung zugestimmt hat, wie dies häufig der Fall ist, wenn eine Krankenkasse im Auftrage des Versicherten bei der Landesversicherungsanstalt die Uebernahme eines Heilverfahrens, z. B. die Unterbringung in einer Engenheilstätte, anregt. Ein unbefugtes Offenbaren ist aber auch dann nicht gegeben, wenn entweder eine gesetzliche Vorschrift von der Schweigepflicht entbindet oder sogar eine Anzeigepflicht besteht, wie dies durch das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, und durch das preussische Gesetz vom 28. August 1905, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, geschehen ist. Endlich gilt nach der von der Kommission zur Beratung der Reichsversicherungsordnung ohne Widerspruch entgegengenommenen Erklärung des Staatssekretärs des Innern eine Mitteilung auch dann als befugt, wenn sie unmittelbar für die Zwecke des Gesetzes, insbesondere also in Ausführung amtlicher Aufgaben erfolgt. — Diese Voraussetzungen sind unbedenklich gegeben, soweit es sich um Mitteilungen von Krankheiten seitens der Krankenkassen an die von den Landesversicherungsanstalten zu errichtenden Beratungsstellen für Geschlechtskranke handelt. Denn der Zweck dieser Einrichtung, die fortlaufende Ueberwachung solcher Personen und die Herbeiführung ihrer rechtzeitigen und gründlichen Heilung liegt gleichmäßig im Interesse der Träger der Kranken- und der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung und dient somit den Zwecken des Gesetzes. Auch geschieht die Mitteilung in Erfüllung amtlicher Aufgaben. Unter den Begriff der Rechtshilfe fallen aber auch Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der Versicherten, soweit sie dem ersuchten Versicherungsträger amtlich bekannt geworden sind, also auch über Krankheiten und ihre Ursachen. (Uktenzeichen II. 2675.)

Bekanntmachung

Zwecklose Anträge auf Altersrente

sollten, unterbleiben. Viele Versicherte meinen wegen der Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre nun ohne weiteres ein Anrecht auf Altersrente zu haben, übersehen jedoch, daß nicht bloß das vorgeschriebene Alter, sondern auch die notwendige Zahl von Beitragswochen nachgewiesen werden muß. Um eine unnötige Belastung der Versicherungsbehörden mit aussichtslosen Rentenanträgen, welche die Erledigung der begründeten Ansprüche verzögern kann, vermeiden zu helfen, fordern wir dazu auf, vor der Erhebung von Altersrentenansprüchen immer erst im nächsten Gewerkschafts- oder Arbeitersekretariat unter Vorlage der letzten Quittungskarte und der Aufrechnungsquittungen um Rat zu fragen. Das empfiehlt sich auch deshalb, weil in manchen Fällen zwar nicht die Altersrente, aber die höhere Invalidenrente wird angestrebt werden können.

Unsere Mitglieder sollten auch in ihrem Bekanntheitskreis in der hier angeregten Weise wirken.